

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 554/09 B

L 5 R 856/07 (Sächsisches LSG)
S 14 R 404/05 (SG Chemnitz)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Februar 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 13. Oktober 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Das Sächsische Landessozialgericht (LSG) hat mit dem angefochtenen Urteil einen auf § 45 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) gestützten Rückforderungsbescheid der Beklagten bestätigt, ohne die Revision zuzulassen.
- 2 Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde, mit der sie eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ("*§ 160a*" - gemeint: *§ 160 - Abs 2 "Satz 2"* - gemeint: *Nr 1 - Sozialgerichtsgesetz <SGG>*) geltend macht.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 11.2.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (*vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht ansatzweise gerecht.
- 5 Die Klägerin formuliert bereits keine Rechtsfrage. Sie legt vielmehr dar, warum sie der Meinung sei, dass die Beklagte die gewährten Leistungen wegen Überschreitung der in § 45 Abs 4 Satz 2 SGB X normierten Ein-Jahres-Frist nicht habe zurückfordern dürfen, und schließt ihren Vortrag mit den Sätzen: "Sofern ersichtlich hat das Bundessozialgericht bislang nicht entschieden, ob ein bloßes 'Kennenmüssen' für den Fristbeginn im Sinne des § 45 Abs 4 Satz 2

SGB X ausreicht, wenn die Verschaffung positiver Kenntnis schuldhaft unterblieben ist (...). Es ist nicht abschließend geklärt, auf wessen Kenntnis es im Einzelfall ankommt, auf das der Behörde im Sinne der Aktenkundigkeit, bzw auf das des Sachbearbeiters."

- 6 Selbst wenn man zugunsten der Klägerin unterstellt, dass sie mit den letztgenannten Ausführungen inhaltlich klärungsbedürftige Rechtsfragen stellen wollte, führt dies nicht zur Zulässigkeit der Beschwerde.
- 7 Mit dem letzten Satz kann die Klägerin schon deshalb keine entscheidungserhebliche Rechtsfrage gestellt haben, weil sie selbst (auf der zweiten Seite ihrer Beschwerdebegründung) ausführt, es sei in ihrem Fall unerheblich, ob unter "Kenntnis" diejenige innerhalb der zuständigen Verwaltungseinheit oder die des konkreten Sachbearbeiters zu verstehen sei.
- 8 Ebenso wenig kann zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der Vortrag ausreichen, das BSG habe "sofern ersichtlich" bislang nicht entschieden, ob ein bloßes "Kennenmüssen" ausreiche. Denn die Beschwerdebegründung zitiert gleichzeitig (auf der zweiten Seite unten) die Entscheidungsgründe des LSG dahingehend, dass die Jahresfrist des § 45 Abs 4 Satz 2 SGB X erst zu laufen beginne, wenn die Behörde entweder objektiv eine sichere Kenntnis gehabt habe oder subjektiv von der Richtigkeit und Vollständigkeit der ihr vorliegenden Informationen überzeugt gewesen sei; dies sei regelmäßig erst nach der gemäß § 24 SGB X durchgeführten Anhörung der Betroffenen der Fall. Wenn sich die Beschwerdebegründung noch nicht einmal mit dem insoweit als einschlägig angegebenen BSG-Urteil vom 8.2.1996 auseinandersetzt, ist unerfindlich, wie sie pauschal behaupten kann, dass das BSG "sofern ersichtlich" noch nicht über die von ihr formulierte Frage entschieden habe.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

